

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Peter Rauen, Gerda Hasselfeldt, Dietrich Austermann, Hansjürgen Doss, Norbert Geis, Ernst Hinsken, Karl-Josef Laumann, Norbert Barthle, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Jochen-Konrad Fromme, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Bartholomäus Kalb, Dr. Michael Luther, Hans Michelbach, Norbert Schindler, Diethard Schütze (Berlin), Wolfgang Schulhoff, Heinz Seiffert, Klaus-Peter Willsch, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer und zur Abschaffung der Stromsteuer (Ökosteuern-Abschaffungsgesetz)

A. Problem

Mit dem Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378) und dem Gesetz zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432) wurde die Mineralölsteuer erhöht und eine Stromsteuer eingeführt sowie erhöht. Diese Steuererhöhungen wurden mit dem Titel einer sog. Ökosteuern versehen. Die Entwicklung des Rohölpreises, das Wechselkursverhältnis des Euro zum Dollar sowie die durch die vorgenannten Gesetze vorgenommenen und für die Jahre 2001 bis 2003 vorgesehenen Steuererhöhungen stellen eine Gefahr für das Wirtschaftswachstum in Deutschland dar und belasten Bürger und Betriebe in unverantwortlicher Weise. Die bisherigen Erhöhungen der Mineralölsteuer und der Stromsteuer müssen daher rückgängig gemacht werden und die noch vorgesehenen Erhöhungen müssen unterbleiben.

B. Lösung

Die bereits zum 1. 4. 1999 und am 1. 1. 2000 vorgenommenen Erhöhungen der Mineralölsteuer bzw. der Stromsteuer werden zum 1. 1. 2001 rückgängig gemacht. Ebenso werden die für den 1. 1. 2001, 1. 1. 2002 und 1. 1. 2003 beschlossenen Steuererhöhungen wieder aufgehoben. Die Steuersätze entsprechen danach ab 1. 1. 2001 wieder der Gesetzeslage zum 31. 3. 1999.

Der Gesetzentwurf sieht im Einzelnen folgende Maßnahmen vor:

- Senkung der Mineralölsteuer auf das Niveau vor der sog. Ökosteuern. Für Benzin bedeutet das einen Steuersatz pro Liter von 98 Pf ab 1. 1. 2001. Nach bisher geltendem Recht wären es dagegen 1,16 DM,
- Aufhebung der Mineralölsteuererhöhungen für die Jahre 2001 bis 2003,
- Ersatzlose Aufhebung der Stromsteuer.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Aufhebung der mit der ökologischen Steuerreform eingeführten zusätzlichen Mineralölsteuer sowie der Stromsteuer führt für den Bundeshaushalt zu folgenden Mindereinnahmen:

- im Jahr 2001 21,8 Mrd. DM
- im Jahr 2002 27,1 Mrd. DM
- im Jahr 2003 32,5 Mrd. DM

Der Wegfall der ökologischen Steuerreform bedeutet andererseits eine Verwaltungsvereinfachung. Dies führt nicht nur zu einer Verringerung der Bürokratiekosten in den Unternehmen, sondern lässt auch die deutliche Mehrbelastung, die in der Zollverwaltung mit der Einführung der ökologischen Steuerreform entstanden ist, wieder entfallen.

E. Sonstige Kosten

Durch den Verzicht auf die weitere Erhebung der Stromsteuer und die Senkung der Mineralölsteuer werden die Energiepreise steuerbedingt sinken. Für Benzin wird sich die Steuerbelastung zum 1. 1. 2001 um rd. 21 Pfennig (einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer) reduzieren. Insoweit ergeben sich positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung der Mineralölsteuer und zur Abschaffung der Stromsteuer (Ökosteuern-Abschaffungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

- „1. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0027, 2710 0029 und 2710 0032 der Kombinierten Nomenklatur
bis zum 31. Dezember 2001 980,00 DM
ab dem 1. Januar 2002 501,07 EUR,
2. für 1 000 l Benzin der Unterpositionen 2710 0026, 2710 0034 und 2710 0036 der Kombinierten Nomenklatur
bis zum 31. Dezember 2001 1 080,00 DM
ab dem 1. Januar 2002 552,20 EUR,
3. für 1 000 l mittelschwere Öle der Unterpositionen 2710 0051 und 2710 0055 der Kombinierten Nomenklatur
bis zum 31. Dezember 2001 980,00 DM
ab dem 1. Januar 2002 501,07 EUR,
4. für 1 000 l Gasöle der Unterpositionen 2710 0069 der Kombinierten Nomenklatur
bis zum 31. Dezember 2001 620,00 DM
ab dem 1. Januar 2002 317,00 EUR.“

b) Die Nummern 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

- „6. für 1 MWh Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3
bis zum 31. Dezember 2001 47,60 DM
ab dem 1. Januar 2002 24,34 EUR,
7. für 1 000 kg Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3
bis zum 31. Dezember 2001 1 863,00 DM
ab dem 1. Januar 2002 952,54 EUR.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Kraftstoff dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 unvermischt mit anderen Mineralölen
 - a) zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009, ab dem 1. Januar 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 241 DM für 1 000 kg, ab dem

1. Januar 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 123,22 EUR für 1 000 kg,

b) in anderen Fällen

ab dem 1. Januar 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 612,50 DM für 1 000 kg, ab dem 1. Januar 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 313,17 EUR für 1 000 kg;

2. Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 zum Antrieb von Verbrennungsmotoren in Fahrzeugen bis zum 31. Dezember 2009, bis zum 31. Dezember 2001 zum ermäßigten Steuersatz von 18,70 DM für 1 MWh, ab dem 1. Januar 2002 zum ermäßigten Steuersatz von 9,56 EUR für 1 MWh.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zum mittelbaren oder unmittelbaren Verheizen und zur Herstellung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur für diese Zwecke dürfen vorbehaltlich des § 12 verwendet werden

1. Gasöle der Unterposition 2710 0069 der Kombinierten Nomenklatur zum ermäßigten Steuersatz von 80 Deutsche Mark für 1 000 l bis 31. Dezember 2001, ab 1. Januar 2002 von 40,90 EUR;
2. andere als die in Nummer 1 genannten Schweröle
 - a) zur Erzeugung von Wärme, ausgenommen Wärme zur Stromerzeugung in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 1 Megawatt, und zur Herstellung von Gasen zum ermäßigten Steuersatz von 30 Deutsche Mark für 1000 kg bis zum 31. Dezember 2001, ab 1. Januar 2002 von 15,34 EUR,
 - b) zur Erzeugung von Wärme zur Stromerzeugung in sonstigen Fällen zum ermäßigten Steuersatz von 55 Deutsche Mark für 1 000 kg bis 31. Dezember 2001, ab 1. Januar 2002 von 28,12 EUR;
3. Erdgas, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe nach § 1 Abs. 3 Nr. 3, alle auch für begünstigte Zwecke nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2,
 - a) Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, ausgenommen solche nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, zum ermäßigten Steuersatz von 3,60 Deutsche Mark für 1 MWh bis 31. Dezember 2001, ab 1. Januar 2002 von 1,84 EUR,
 - b) Flüssiggase zum ermäßigten Steuersatz von 50 Deutsche Mark für 1 000 kg bis 31. Dezember 2001, ab 1. Januar 2002 von 25,56 EUR;

4. Leichtöle und mittelschwere Öle, diese nur zur Herstellung von Gasen der Position 2705 der Kombinierten Nomenklatur, zum ermäßigten Steuersatz von 36 Deutsche Mark für 1 000 l bis 31. Dezember 2001, ab 1. Januar 2002 von 18,41 EUR.“
3. § 25 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Steuer wird auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet
1. für nachweislich versteuertes, nicht gebrauchtes Mineralöl, ausgenommen Erdgas, das in ein Steuerlager aufgenommen worden ist,
2. für den Kohlenwasserstoffanteil in Gemischen aus versteuerten, nicht gebrauchten Mineralölen und anderen Stoffen, wenn aus diesen Gemischen im Steuerlager Mineralöle zurückgewonnen oder wenn sie zu steuerfreien Zwecken nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 verwendet werden,
3. für nachweislich versteuertes Erdgas, das in einen Gasgewinnungsbetrieb oder ein Gaslager aufgenommen worden ist,

4. für nachweislich versteuerte Schweröle nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie für nachweislich versteuerte Erdgase, Flüssiggase und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe, die zu den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 begünstigten Zwecken verwendet worden sind.“
2. Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 25a wird aufgehoben.
5. § 35 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Stromsteuergesetzes

Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortführung der ökologischen Steuerreform vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2432), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 15. September 2000

Peter Rauen
Gerda Hasselfeldt
Dietrich Austermann
Hansjürgen Doss
Norbert Geis
Ernst Hinsken
Karl-Josef Laumann
Norbert Barthle
Otto Bernhardt
Leo Dautzenberg
Jochen-Konrad Fromme
Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Bartholomäus Kalb
Dr. Michael Luther
Hans Michelbach
Norbert Schindler
Diethard Schütze (Berlin)
Wolfgang Schulhoff
Heinz Seiffert
Klaus-Peter Willsch
Elke Wülfing
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bisherigen Erfahrungen mit der so genannten ökologischen Steuerreform haben gezeigt, dass das Konzept fehlgeschlagen ist. Statt eine „doppelte Dividende“ zu erzielen, entwickelt sich die sog. Ökosteuer zu einer Belastung sowohl für alle Bürger, als auch für die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und den Umweltschutz.

Nicht zuletzt scheitert eine ökologische Lenkungswirkung der Ökosteuer daran, dass sie als Quersubventionierungsinstrument für die Rentenversicherung konzipiert wurde. Damit wurde ein nicht aufzulösender finanzpolitischer Grundwiderspruch zwischen den Zielen dauerhafter Aufkommenserzielung einerseits und ökologischer Lenkungswirkung andererseits geschaffen. Da das Aufkommen aus der so genannten Ökosteuer zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge eingeplant ist, hätte eine Verminderung des Aufkommens in Folge ökologisch motivierter Verhaltensänderungen unweigerlich weitere Steuererhöhungen zur Folge.

Durch die sog. ökologische Steuerreform wird die Wettbewerbsposition der deutschen Volkswirtschaft geschwächt. Schon vor ihrer Einführung hatte Deutschland mit die höchsten Energiepreise in Europa. Trotz der ermäßigten Steuersätze für Betriebe des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft werden viele Branchen und Unternehmen insbesondere der mittelständischen Wirtschaft dauerhaft höher belastet. Die Gefahr wächst, dass energieintensive Produktionsstätten ins Ausland verlagert werden. Insbesondere Speditionsunternehmen stehen wegen der auch steuerlich bedingten Kraftstoffpreissteigerungen vielfach vor existenzgefährdenden Kostenbelastungen.

Der wirtschaftliche Aufbau in den neuen Ländern sowie deren Bürgerinnen und Bürger werden durch die so genannte ökologische Steuerreform überproportional belastet. Gerade für sie ist eine erhöhte Mobilität aber unverzichtbar. Die weitere Benzinpreiserhöhung wirkt deshalb gerade im Osten der Bereitschaft entgegen, neue Arbeitsplätze in weit entfernt gelegenen Gegenden anzunehmen. Weitere steuerbedingte Energiepreiserhöhungen belasten letztlich den Aufbau Ost und müssen daher beseitigt werden.

Die Gesetze zur Umsetzung der sog. ökologischen Steuerreform sind in höchstem Maße sozial unausgewogen. Die versprochene Aufkommensneutralität durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge wird nicht erreicht. Besonders stark belastet werden ebenfalls Pendler. Eindeutig erkennbar wird die soziale Schieflage des Gesetzes im Hinblick auf all diejenigen Bevölkerungsgruppen, die von der Entlastung bei den Sozialversicherungsbeiträgen nicht profitieren können. Für Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Rentner, Studenten, Selbständige und Beamte handelt es sich daher um reine Steuererhöhungen.

Da die so genannte Ökosteuer finanz- und wirtschaftspolitisch verfehlt ist und keinen Ersatz für die dringend erforderlichen strukturellen Reformen der sozialen Sicherungssysteme darstellt, gibt es für ihre Aufrechterhaltung keine

Rechtfertigung. Ihre Aufhebung ist daher ein konsequenter Schritt, finanzpolitische Fehlentscheidungen für den Standort Deutschland zu korrigieren. Darüber hinaus bestehen bei diesem Gesetz nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Die Abschaffung der so genannten Ökosteuer vermindert – bezogen auf den Preisstand Ende 1999 – die seither eingetretene Kostenbelastung der Unternehmen und Verbraucher um mehr als ein Drittel. Da andere Industrieländer ebenfalls Maßnahmen ergreifen, um die Energiebesteuerung zu reduzieren, stellt der vorliegende Gesetzentwurf sicher, dass zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Unternehmen vermieden werden.

Die Steuerschätzung vom Mai 2000 hat sich mittlerweile als zu vorsichtig herausgestellt. Aufgrund der guten konjunkturellen Lage ist schon in diesem Jahr mit Steuermehreinnahmen in Milliardenhöhe zu rechnen. Einer seriösen Prognose zufolge können Bund, Länder und Gemeinden in diesem Jahr über rund 18 Milliarden DM mehr verfügen als noch in der letzten Steuerschätzung erwartet. Diese Steuermehreinnahmen stehen zum Ausgleich der tatsächlich entfallenden Einnahmen zur Verfügung.

Nach dem Gesamtdeckungsprinzip besteht kein rechtlich relevantes Junktim zwischen der so genannten Ökosteuer und der Finanzierung der Rentenversicherung. Die Bundesregierung hat lediglich einen solchen Zusammenhang willkürlich konstruiert. Im Übrigen hat die Bundesregierung, im Widerspruch zu ihren eigenen Ankündigungen, immer nur einen Teil der Einnahmen aus der so genannten Ökosteuer zur Finanzierung des Zusätzlichen Zuschusses des Bundes an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (Kap. 1113, Tit. 636 83) „weitergeleitet“. Beträge in einer Größenordnung von jährlich rd. 16 Mrd. DM hat sie regelmäßig zur Finanzierung des allgemeinen Haushalts verwendet.

In den Jahren 2001 bis 2004 werden für den Bund folgende Einnahmen aus der so genannten Ökosteuer entfallen: 21,8 Mrd. DM (2001), 27,1 Mrd. DM (2002), 32,5 Mrd. DM (2003) und 32,8 Mrd. DM (2004). Diesen Steuerausfällen des Bundes stehen für den öffentlichen Gesamthaushalt (ÖGH) von Anfang an erhebliche Mehreinnahmen aufgrund der notwendigen Korrektur der Steuerschätzung und der Wachstumsannahmen gegenüber.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Für verbleites, unverbleites Benzin sowie für Dieselkraftstoff bleibt es bei dem vor dem 1. April 1999 geltenden Steuersätzen. Auf die mit den Gesetzen zum Einstieg in die ökologische Steuerreform sowie zur Fortführung der öko-

logischen Steuerreform beschlossenen Steuererhöhungen wird verzichtet. Ab dem Jahr 2002 werden die Steuersätze in Euro ausgewiesen. Ebenfalls wird der Steuersatz für die Verwendung von Erdgas als Kraftstoff an den Steuersatz für Benzin angeglichen und auf das Niveau vor Inkrafttreten der genannten Gesetze festgeschrieben. Dies gilt auch für den Flüssiggas-Steuersatz.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die besonderen Steuersätze für sog. Autogase werden an die Steuersätze für Benzin vor dem 1. April 1999 angepasst. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung der Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform und zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erforderlich ist.

Zu Nummer 4 (§ 25a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung der Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform und zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Aufhebung der Gesetze zum Einstieg in die ökologische Steuerreform und zur Fortführung der ökologischen Steuerreform erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Betrifft die Aufhebung des Stromsteuergesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

